

# ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Für das Provisioning System automaIT® sowie etwaige dazugehörige Medien, gedruckte Materialien und Dokumentation

**NovaTec Solutions GmbH**  
**Dieselstrasse 18/1**  
**D-70771 Leinfelden-Echterdingen**  
**- Lizenzgeber -**

Stand 23.07.2012

## 1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für jede Lizenzierung des Produkts. Die Geltung etwa entgegenstehender Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers ist ausgeschlossen, auch wenn der Lizenzgeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. LIZENZEINRÄUMUNG

Aufgrund der Lizenzierung werden dem Lizenznehmer ausschließlich folgende Nutzungsrechte am Produkt eingeräumt:

Bestimmungsgemäßer Einsatz des Produkts entsprechend des im jeweiligen Lizenzschein definierten Umfangs. Der Lizenzschein ist Bestandteil dieser allgemeinen Nutzungsbedingungen.

Die Lizenzierung ist grundsätzlich zeitlich und räumlich unbeschränkt. Handelt es sich lediglich um eine Test- oder Projektlizenz oder ähnliches, so ergibt sich die jeweilige Laufzeit aus dem Lizenzschein. Dies gilt auch für etwaige regionale Beschränkungen.

Die vollständige oder teilweise Übertragung der aufgrund der Lizenzierung eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte, auch auf Beteiligungen, gleich welchen Umfangs, bedarf der vorherigen Zustimmung des Lizenzgebers und ist grundsätzlich gesondert zu vergüten.

Sämtliche Rechte am Produkt, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, verbleiben beim Lizenzgeber, soweit sie dem Lizenznehmer durch diese Bedingungen oder den Lizenzschein nicht ausdrücklich eingeräumt werden.

## 3. ZUSÄTZLICHE SOFTWARE UND DIENSTE

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingen gelten auch für Updates, Ergänzungen, Add-On-Komponenten oder Komponenten internetbasierter Dienste des Produkts, die der Lizenzgeber auf der Grundlage eines Wartungsvertrags möglicherweise bereitstellt oder verfügbar macht, nachdem der Lizenznehmer seine ursprüngliche Kopie des Produkts erhalten hat, es sei denn, der Lizenzgeber stellt zusammen mit dem Update, der Ergänzung, der Add-On-Komponente oder der Komponente internetbasierter Dienste andere Allgemeine Nutzungsbedingungen zur Verfügung.

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, jegliche internetbasierten Dienste einzustellen, die dem Lizenznehmer bereitgestellt oder durch die Verwendung des Produkts verfügbar gemacht werden.

## 4. EINSCHRÄNKUNGEN IM HINBLICK AUF ZURÜCKENTWICKLUNG (REVERSE ENGINEERING), DEKOMPILIERUNG UND DISASSEMBLIERUNG

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Produkt zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, es sei denn, dass (und nur insoweit) es das anwendbare Recht ungeachtet dieser Einschränkung ausdrücklich gestattet.

## 5. GEWÄHRLEISTUNG UND RECHTE DRITTER

Das Produkt wird für allgemeine Zwecke entwickelt und angeboten und nicht für besondere Zwecke eines Nutzers. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass das Produkt für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Empfangsdatum im Wesentlichen gemäß der Leistungsbeschreibung arbeitet.

Falls das Produkt dieser Gewährleistung nicht entspricht, wird der Lizenzgeber nach seiner Wahl entweder das Produkt reparieren oder ersetzen, hilfsweise für den Fall, dass die Reparatur oder das Ersetzen endgültig fehlschlagen, die vom Lizenznehmer gezahlte Lizenzgebühr rückerstatten. Darüber hinausgehende Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler des Produkts auf einen Unfall, Missbrauch oder fehlerhafte Anwendung zurückzuführen ist. Für jedes Ersatzprodukt übernimmt der Lizenzgeber eine Gewährleistung nur für den Rest der ursprünglichen Gewährleistungsfrist oder für 30 Tage, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

Macht ein Dritter berechnigte Ansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte durch das Produkt gegenüber dem Lizenznehmer geltend, und wird hierdurch die vertragsgemäße Nutzung des Produkts beeinträchtigt oder untersagt, so wird der Lizenzgeber nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder das Produkt so verändern oder ersetzen, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder den Lizenznehmer von Lizenzgebühren für die Benutzung des Produkts gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies dem Lizenzgeber nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so hat er das Produkt gegen Erstattung der vom Lizenznehmer entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Für die Nutzung des Produkts bis zur Rückgabe kann der Lizenzgeber vom Lizenznehmer eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen. Weitere Ansprüche des Lizenznehmers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung zu informieren. Dem Lizenznehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers untersagt, derartige Ansprüche Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung anzuerkennen oder diesbezüglich mit dem Dritten Regelungen zu treffen.

Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf aufmerksam zu machen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Verstößt der Lizenznehmer gegen diese Obliegenheiten, wird der Lizenzgeber von den vorgenannten Gewährleistungsansprüchen frei. Dies gilt auch, wenn der Lizenzgeber selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung dadurch verursacht wird, dass der Lizenznehmer das Produkt verändert oder zusammen mit nicht vom Lizenzgeber gelieferten Softwareprodukten eingesetzt hat.

## 6. HAFTUNG

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber für alle darauf zurückzuführenden Schäden.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn der Lizenzgeber durch leichte Fahrlässigkeit in Verzug geraten ist, wenn seine Leistung unmöglich geworden ist oder wenn der Lizenzgeber eine wesentliche Pflicht verletzt, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Lizenzgeber regelmäßig vertrauen darf.

Für den Verlust von Daten haftet der Lizenzgeber bei leichter Fahrlässigkeit unter den vorgenannten Voraussetzungen und im vorgenannten Umfang nur, soweit der Kunde seine Daten einmal täglich in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf den Systemen des Kunden vorhandenen Komponenten mit dem Produkt verursacht wurden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung in allen Fällen auf die vom Lizenznehmer insgesamt entrichteten Lizenzgebühren beschränkt.

## **7. GESAMTE REGELUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISS**

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen (einschließlich aller individuellen Nachträge oder Ergänzungsvereinbarungen hierzu) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer in Bezug auf das Produkt und die Supportleistungen (sofern vorhanden) vollständig. Sie haben Vorrang vor allen vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Vorschlägen und Zusicherungen in Bezug auf das Produkt oder jeden anderen Gegenstand der Lizenzierung. Soweit Bestimmungen einer Richtlinie des Lizenzgebers oder eines seiner Programme für Supportleistungen einzelnen Bestimmungen widersprechen, haben diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen Vorrang.

## **8. KÜNDIGUNG**

Unbeschadet sonstiger Rechte ist der Lizenzgeber berechtigt, diesen Vertrag entschädigungslos und ohne Rückgewähr der entrichteten Lizenzgebühr, vollständig oder teilweise, zu kündigen, wenn der Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Vertrags nicht einhält. In diesem Fall ist der Lizenznehmer entschädigungslos verpflichtet, sämtliche Kopien des Produkts und alle seine Komponenten zu vernichten.

Der Lizenznehmer wird den vertragsgemäßen Einsatz der vertragsgegenständlichen Software sicherstellen. Besteht der begründete Verdacht, dass die Software vertragswidrig eingesetzt wird, so ist der Lizenzgeber berechtigt, sich durch geeignete Maßnahmen, nötigenfalls auch durch eine Begehung vor Ort, vom vertragsgemäßen Einsatz der Software zu überzeugen.

## **9. NUTZUNGSVORBEHALT**

Sämtliche Lizenzen werden unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der jeweils fälligen Lizenzgebühr eingeräumt. Bis zur vollständigen Zahlung kann der Lizenzgeber vom Lizenznehmer jederzeit die sofortige Einstellung der Nutzung verlangen, auch wenn die Lizenzgebühr nicht dem Lizenzgeber sondern Dritten geschuldet ist, und unbeschadet der Rechte Dritter für diesen Fall.

## **10. SCHRIFTFORM**

Sämtliche Änderungen, Nachträge und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Eine Vereinbarung, nach der dieses Schriftformerfordernis aufgehoben oder eingeschränkt werden soll, bedarf ebenfalls der Schriftform.

## **11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechtsfolgen sind nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen und des UN-Kaufrechts zu beurteilen.

Gerichtsstand ist Stuttgart.